

Satzung (Nachtrag 2)
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarlhusen über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarlhusen über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 2008 erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 e) wird wie folgt erweitert:

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Therapie-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben.
Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Sarlhusen, den

gez.
Scheel
Bürgermeister